

**Mitarbeiter/innen
der Sachgebiete aktivierender und passive Leistungen
sowie Mitarbeiter/innen der Widerspruchsstelle**

nachrichtlich allen übrigen Mitarbeiter/innen

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe Nr.	01/2016	
erstellt am	08.03.2016	
erstellt von	Sachgebiet	Aktivierende Leistungen

Betreff	Feststellung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden	
gesetzliche Grundlage	§§ 8, 44a SGB II	

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Arbeitshilfe regelt die Arbeitsabläufe zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Arbeitshilfe 05/2014 aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Klausmeier

Inhalt:	Seite:
I. Zielsetzung	
II. Grundlage	
1. Definition Erwerbsfähigkeit	3
2. Feststellung der Erwerbsfähigkeit	3
3. Vereinbarung DLT und DRV Bund	4
III. Verfahren	
1. Neuantragsteller	4
2. Personen im laufenden Leistungsbezug	5
2.1 Rentenantrag durch eLb	5
2.2 Prüfung der Erwerbsfähigkeit auf Initiative des Jobcenters	5
2.2.1 Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente	6
2.2.2 Rentenberechtigung liegt vor	6
2.2.3 Rentenberechtigung liegt nicht vor	7
IV. Ergebnisse der Begutachtung	
1. Erwerbsfähigkeit liegt vor	7
2. Erwerbsunfähigkeit bis zu 6 Monaten	7
3. Erwerbsunfähig über 6 Monate, aber nicht auf Dauer	8
3.1 Einzelperson bzw. Bedarfsgemeinschaft ohne weiteren eLb	8
3.2 Bedarfsgemeinschaft mit weiteren eLb	8
4. Dauerhaft erwerbsunfähig	9
5. Schaubild	10
V. weitere Regelungen	
1. Verfahren im Fall eines Widerspruchs nach §44a Abs. 1 SGB II	11
2. Schaubild Verfahren bei Widerspruch	12
3. Mitwirkungspflichten	12
4. Sozialdatenschutz	13
IV. Anlagen	

I. Zielsetzung

Diese Arbeitshilfe soll als Leitfaden dienen, um das Verfahren der Klärung der Erwerbsfähigkeit eines Leistungsbeziehers zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten. Insbesondere der Schnittstelle zwischen dem passiven und aktivierenden Bereich fällt hier eine große Bedeutung zu, wenn das Prüfverfahren reibungslos und fehlerfrei zum Abschluss gebracht werden soll.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde lediglich die männliche Schreibweise verwendet. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

II. Grundlage

1. Definition Erwerbsfähigkeit

Eine der Grundvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II ist die Erwerbsfähigkeit. Entsprechend dem § 8 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein.

Im Umkehrschluss liegt daher Erwerbsminderung vor, wenn eine Person unter den oben genannten Bedingungen **außerstande** ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig (dann volle Erwerbsminderung) oder mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig (dann teilweise Erwerbsminderung) zu sein.

Den Begriff absehbarer Zeitraum umfasst hier maximal sechs Monate. Dieser Zeitraum ergibt sich sowohl aus der Regelung zu Krankenhausaufenthalten in § 7 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II, als auch aus der rentenrechtlichen Regelung zu § 101 Abs. 1 SGB VI. Die Angabe des Zeitraums basiert in der Regel auf Prognoseentscheidungen. Falls eine Erwerbsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten prognostiziert wird, ist davon auszugehen, dass Erwerbsfähigkeit vorliegt. Aufeinanderfolgende Gutachten dürfen hier nicht zusammengerechnet werden.

2. Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Aufgabe der Mitarbeiter des Jobcenters ist nach dem § 44a SGB II u.a. die Feststellung, ob ein Arbeitssuchender erwerbsfähig ist. Dabei ist zunächst grundsätzlich von der Erwerbsfähigkeit des Leistungsempfängers auszugehen. Um eine Prüfung der Erwerbsfähigkeit zu veranlassen, müssen objektive Zweifel an dieser vorliegen. Anhaltspunkte hierfür können z.B. sein: andauernder Bezug von Krankengeld/Aussteuerung, langfristige Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungs-

aufgabe aus gesundheitlichen Gründen, entsprechende Rückmeldungen von Maßnahmeträgern.

3. Vereinbarung DLT und DRV Bund

Zum 01.09.2013 ist eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag und der Deutschen Rentenversicherung Bund in Kraft getreten, die das Verfahren der Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden im Sinne des SGB II regelt. Diese Arbeitshilfe basiert auf dieser Vereinbarung. Sie ist als Anlage beigefügt.

III. Verfahren

1. Neuantragsteller

Erhält der Sachbearbeiter passive Leistungen bei erstmaliger Beantragung von Leistungen Kenntnisse über schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die offensichtlich auf eine volle Erwerbsminderung auf Dauer hindeuten, fordert er vom Antragsteller unverzüglich **bereits vorhandene Unterlagen** zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen an (z.B. Atteste, Gutachten von Ärzten, Kliniken, medizinische Dienste, Bescheid Pflegestufe).

Ist nach Vorlage der Unterlagen davon auszugehen, dass eine volle Erwerbsminderung auf Dauer besteht (z.B. Pflegestufe), ist durch den Sachbearbeiter der Kontakt zum örtlich zuständigen Sozialamt herzustellen um zu klären, ob die Person direkt ohne weitere Gesundheitsprüfung in das Leistungsrecht des SGB XII übernommen wird.

Solange das örtliche Sozialamt die arbeitssuchende Person noch nicht in ihr Leistungsrecht aufgenommen hat (Ifd. Prüfverfahren), bleibt das Jobcenter für diese Person zuständig, bearbeitet den Antrag auf Leistungsgewährung und überstellt sie dem Sachgebiet aktivierende Leistungen zur Aufnahme des Datensatzes und der weiteren Betreuung durch den sozialintegrativen Fallmanager (sFM).

Soweit durch das zuständige Sozialamt keine direkte Übernahme der Person in das Leistungsrecht SGB XII möglich ist, ergeht eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Leistungssachbearbeiter, der diese Info unverzüglich an den zuständigen sFM weiterleitet. Dieser entscheidet über das weitere Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit (Einschaltung Medizinischer Dienst bzw. Rentenversicherungsträger)